

## **Welche neuen Chancen bietet das Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) für den Schutz vor Diskriminierung an Berliner Schulen?**

*ADAS-Rundbrief vom 20. April 2021*

### **Was ist das LADG?**

Letztes Jahr, am 21.06.2020, trat in Berlin das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) in Kraft. Das LADG dient dem Schutz vor Diskriminierung durch öffentliches Handeln des Landes Berlin. Das bedeutet, dass die gesamte öffentliche Verwaltung und alle öffentlichen Stellen des Landes Berlins an das LADG gebunden sind. Gemeint sind damit u.a. die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen (z.B. Schulen, Polizei, Bürgerämter) sowie landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Hochschulen und Universitäten).

### **Was ist neu am LADG?**

Mit dem LADG verpflichtet sich das Land Berlin dazu, nicht zu diskriminieren und verleiht allen in Berlin wohnenden Menschen das Recht, bei einer Diskriminierung einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können. Diskriminierungen, die vom Staat ausgehen sind zwar schon durch den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) des Grundgesetzes (GG) verboten. Allerdings können Bürger\*innen mit diesem Grundrecht gerichtlich eine Diskriminierung nur feststellen lassen und haben einen Anspruch auf Unterlassen - Schadensersatzansprüche und Entschädigungen sind jedoch ausgeschlossen. Der Diskriminierungsschutz hat sich 2006 mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im privatrechtlichen Kontext - insbesondere im Verhältnis zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in - verbessert. An die Regelungen des AGG sind (landes-)staatliche Stellen wie öffentliche Schulen allerdings nicht gebunden (im Unterschied zu Privatschulen).

Wichtig und neu im Antidiskriminierungsrecht ist die Beweislastleichterung des LADG, bei der eine Diskriminierung schon besteht, wenn die betroffene Person Tatsachen geltend machen kann, die eine Diskriminierung wahrscheinlich machen. Dieser Verstoß muss von der öffentlichen Stelle widerlegt werden. Das LADG versucht somit eine Lücke des Antidiskriminierungsrechts zu schließen, indem es Bürger\*innen in Berlin mehr Rechte verleiht gegen Diskriminierungen vonseiten des Staates vorzugehen.

## **Bedeutung für den Schulkontext**

Öffentliche Berliner Schulen sind an das LADG gebunden. Das bedeutet, dass alle Beschäftigten dieser Schulen als Verpflichtete des LADG handeln. Das sind unter anderem die Schulleitung, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter\*innen oder verwaltungstechnische Mitarbeiter\*innen (Schulsekretär\*in, Hausmeister). Geschützt durch das LADG sind in Schulen alle Schüler\*innen, Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten. Daraus ergibt sich, dass diese einen Anspruch auf die Beseitigung der Diskriminierung, als auch auf Entschädigung für eventuell entstandene Schäden durch diese haben.

## **Wovor schützt das LADG?**

Das LADG schützt vor unmittelbarer (weniger günstige Behandlung auf der Grundlage eines Diskriminierungsmerkmals) und mittelbarer Diskriminierung (dem Anschein nach neutrale Vorschriften, die geeignet sind, eine Person aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals benachteiligen zu können, z.B. Verbot von religiösen Kopfbedeckungen). Ebenfalls schützt es vor (sexueller) Belästigung (Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten im Zusammenhang mit einem oder mehreren Diskriminierungsmerkmalen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird).

Neu am Diskriminierungsbegriff des LADG ist zudem der Schutz vor hypothetischer Diskriminierung und Beleidigung. Bei einer sogenannten hypothetischen oder opferlosen Diskriminierung muss keine tatsächliche Diskriminierung vorliegen. Es reicht aus, wenn eine andere Person mit vergleichbarem persönlichem Hintergrund hypothetisch eine bessere Behandlung als die betroffene Person erfahren würde. Ein Beispiel hierfür ist, wenn eine Schule erklärt, dass sie generell keine muslimischen Schülerinnen mit Kopftuch aufnehmen.

## **(Neue) Diskriminierungsmerkmale des LADG**

Im Antidiskriminierungsrecht wird von Diskriminierungsmerkmalen oder geschützten Merkmalen gesprochen. Eine Person darf nicht aufgrund eines dieser Merkmale ungleich- oder schlechter behandelt werden. Das LADG nennt in § 2 folgende Diskriminierungsmerkmale: das Geschlecht, die ethnische Herkunft, eine rassistische oder antisemitische Zuschreibung, die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle und geschlechtliche Identität sowie den sozialen Status.

Im LADG neu anerkannte Diskriminierungsmerkmale, die bisher weder vom Grundgesetz noch vom AGG explizit genannt und entsprechend geschützt waren, sind antisemitische Zuschreibungen, chronische Erkrankungen, die geschlechtliche Identität und der soziale Status. Das LADG stellt ebenfalls klar, dass auch mehrere Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig vorliegen können. Das bedeutet, dass Personen auch vor mehrdimensionaler und intersektionaler Diskriminierung geschützt sind, wie beispielsweise bei einer Diskriminierung aufgrund des Kopftuchs, in dem die Diskriminierung an die muslimische Religion und das Geschlecht anknüpft. Im konkreten Einzelfall

muss geprüft werden, ob aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen eine oder mehrere Benachteiligung(en) vorliegen und ob diese nicht gerechtfertigt sind, ob also z.B. ein hinreichend sachlicher Grund für die Andersbehandlung gegeben ist.

### **Welche Schäden sind bei einer Diskriminierung ersatzfähig?**

Wurde eine Diskriminierung im Sinne des LADG festgestellt, dann hat die betroffene Person (z.B. Schüler\*in) einen Anspruch auf Schadensersatz. Das Land Berlin muss den Schaden, der aufgrund der Diskriminierung eingetreten ist, ersetzen. Dies können beispielsweise Kosten der diskriminierten Person für die Behandlung durch Ärzt\*innen und Therapeut\*innen sein.

Auch Personen aus dem engen persönlichen Umfeld der/ des Betroffenen, wie z.B. Eltern und Geschwister, können einen Schadensersatzanspruch haben. Dafür müssen diese selbst nicht diskriminiert worden sein.

### **Was kann ich im Fall einer Diskriminierung im Schulkontext tun?**

Im Falle einer Diskriminierung können sich betroffene Schüler\*innen und deren Eltern an Antidiskriminierungsstellen wenden. ADAS bietet als unabhängige Stelle eine berlinweite schulspezifische Antidiskriminierungsberatung zu allen Schulformen an. Auch das Projekt *KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen!* der Fachstelle Kinderwelten bietet berlinweit Antidiskriminierungsberatung mit dem spezifischen Fokus auf Kita- bzw. jüngere Kinder zu allen Lebensbereichen an. Beide Stellen arbeiten parteiisch im Interesse der von Diskriminierung betroffenen Schüler:innen. Dort können sie eine rechtliche Einschätzung, Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte oder Begleitung während der Streitbeilegung an den jeweiligen Schulen erhalten. Falls es nicht zu einer außergerichtlichen Schlichtung kommt und die Betroffenen ihr Recht einklagen wollen, können Schäden mittels der Schadensersatzklage gem. § 8 LADG geltend gemacht werden. Feststellungen der Diskriminierung können auch über die Verbandsklage gem. § 9 LADG erfolgen. Schadensersatzansprüche haben eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Das Jahr beginnt am Ende des Jahres der Kenntnis des Anspruchs bzw. der entsprechenden Tatsachen.

Die LADG Ombudsstelle wurde nach Inkrafttreten des LADG eingerichtet und unterstützt und berät Personen kostenfrei bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Sie arbeitet dabei unabhängig, vertraulich und parteiisch und kann, sofern gewünscht, auf eine außergerichtliche Konfliktlösung hinwirken. Die Ombudsstelle hat zudem das Recht Sachverständige hinzuzuziehen und Auskünfte von öffentlichen Stellen zu fordern. Mehr Informationen unter:

<https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/>

Auf der Seite der Ombudsstelle ist eine Liste, der bislang anerkannten Antidiskriminierungsverbände zu finden:

<https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/aner kennungs-verfahren/artikel.946429.php>

ADAS arbeitet mit der Ombudsstelle sowie anerkannten Antidiskriminierungsverbänden zusammen.

## Fazit

Das LADG ist bundesweit das erste landesrechtliche Antidiskriminierungsgesetz, welches den Staat (bzw. das Bundesland) verpflichtet, Menschen vor Diskriminierungen zu schützen, die von diesem selbst ausgehen. Da das bereits bestehende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nur für Privatschulen gültig ist, bietet das LADG nun auch rechtlichen Diskriminierungsschutz in öffentlichen Schulen. Insbesondere die Beweislast erleichterung, der Schadensersatzanspruch und die Möglichkeit einer Verbandsklage geben von Diskriminierung betroffenen Menschen mehr Möglichkeit diese nicht hinnehmen zu müssen. Die neu aufgenommenen Diskriminierungsmerkmale bieten zudem eine Chance, die Vielschichtigkeit und Intersektionalität von Diskriminierungen sichtbar zu machen.

## Quellen

Joschua Moir (2020), Rechtsexpertise zur Bedeutung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) für Schulen im Land Berlin:

[https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/01/LADG\\_Rechtsexpertise\\_ADAS-LIFE-e.V..pdf](https://adas-berlin.de/wp-content/uploads/2021/01/LADG_Rechtsexpertise_ADAS-LIFE-e.V..pdf)

Link zum Gesetzestext:

[https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/200929\\_a6\\_quer\\_normtext\\_final.pdf](https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/200929_a6_quer_normtext_final.pdf)

Alles Gute und Gesundheit wünscht,

ihr Team der Anlauf- und Fachstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)

Telefon: 030-30 87 98 46

Email: [kontakt@adas-berlin.de](mailto:kontakt@adas-berlin.de)

Website: [www.adas-berlin.de](http://www.adas-berlin.de)

Vorfall melden: [www.adas-berlin.de/vorfall-melden/#top](http://www.adas-berlin.de/vorfall-melden/#top)

LIFE – Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V.

Rheinstr. 45 | 12161 Berlin

Telefon: 030-30 87 98-0

[www.life-online.de](http://www.life-online.de)